



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0274

Antrag auf Aufhebung der Immunität von Grzegorz Braun

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 15. September 2026 zu dem Antrag auf Aufhebung der Immunität von Grzegorz Braun (2026/2032(IMM))

Das Europäische Parlament,

- befasst mit einem am 25. März 2026 im Parlament bekannt gegebenen Antrag des Staatsanwalts der Krakauer Zweigstelle des Instituts für nationales Gedenken – Kommission für die Verfolgung von Verbrechen gegen das polnische Volk (Oddział Instytut Pamięci Narodowej w Krakowie – Komisja Ścigania Zbrodni przeciwko Narodowi Polskiemu) auf Aufhebung der Immunität von Grzegorz Braun, der mit Schreiben des Generalstaatsanwalts der Republik Polen vom 25. Februar 2026 eingegangen ist und mit einem Strafverfahren, das gegen Grzegorz Braun eingeleitet werden soll, im Zusammenhang steht,
- unter Hinweis darauf, dass davon auszugehen ist, dass Grzegorz Braun auf sein in Artikel 9 Absatz 6 der Geschäftsordnung festgeschriebenes Recht, gehört zu werden, verzichtet hat,
- gestützt auf die Artikel 8 und 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
- unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011,

17. Januar 2013 und 19. Dezember 2019¹,

- unter Hinweis auf Artikel 105 Absätze 2 und 5 der Verfassung der Republik Polen,
 - gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A10-0227/2026),
- A. in der Erwägung, dass der Generalstaatsanwalt der Republik Poland mit Schreiben vom 25. Februar 2026 einen Antrag übermittelt hat, den ein Staatsanwalt der Krakauer Zweigstelle des Instituts für nationales Gedenken – Kommission für die Verfolgung von Verbrechen gegen das polnische Volk (Oddział Instytut Pamięci Narodowej w Krakowie – Komisja Ścigania Zbrodni przeciwko Narodowi Polskiemu) gestellt hat, um die Immunität von Grzegorz Braun, einem in Polen gewählten Mitglied des Europäischen Parlaments, aufgrund von Straftaten aufheben zu lassen, die dieser im Jahr 2025 begangen haben soll;
- B. in der Erwägung, dass Grzegorz Braun dem Antrag zufolge am 27. September 2025 in Warschau in einer direkt übertragenen öffentlichen Debatte und im Internet den Völkermord, den Bedienstete des Dritten Reiches in den Jahren 1941 bis 1944 im deutschen nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau begangen haben, öffentlich und entgegen den Tatsachen geleugnet haben soll; in der Erwägung, dass sich dem Antrag zufolge bei der Augenscheinseinnahme der Aufzeichnung der Diskussion gezeigt hat, dass die angeblichen Äußerungen von Grzegorz Braun zur Ermordung jüdischer Gefangener in Gaskammern im völligen Widerspruch zur historischen Wahrheit stehen; in der Erwägung, dass die ihm zu Last gelegte Handlung eine Straftat nach Artikel 55 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998 über das Institut für nationales Gedenken – Kommission für die Verfolgung von Verbrechen gegen das polnische Volk darstellt;
- C. in der Erwägung, dass der Zweck der im Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union vorgesehenen

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra/De Gregorio und Clemente, C-200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C-163/10, ECLI: EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23; Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies, C-502/19, ECLI:EU:C:2019:1115.

Immunität darin besteht, das Parlament und seine Mitglieder vor Gerichtsverfahren zu schützen, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die sie in Ausübung ihrer parlamentarischen Funktionen durchführen und die untrennbar damit verbunden sind;

- D. in der Erwägung, dass die parlamentarische Immunität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung kein persönliches Vorrecht eines Mitglieds, sondern eine Garantie der Unabhängigkeit des Parlaments als Ganzes und seiner Mitglieder ist;
- E. in der Erwägung, dass Grzegorz Braun bei der Wahl zum Europäischen Parlament im Juni 2024 in das Europäische Parlament gewählt wurde und damit zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Straftat Mitglied des Europäischen Parlaments war;
- F. in der Erwägung, dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union nicht wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung in ein Ermittlungsverfahren verwickelt, festgenommen oder verfolgt werden dürfen;
- G. in der Erwägung, dass die mutmaßliche Straftat weder eine in Ausübung des Amtes erfolgte Äußerung noch ein in Ausübung des Amtes erfolgtes Abstimmungsverhalten von Grzegorz Braun im Sinne von Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union darstellt und der folgende Antrag auf Aufhebung der Immunität von Grzegorz Braun daher keinen Bezug dazu hat;
- H. in der Erwägung, dass es in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union heißt, dass den Mitgliedern des Europäischen Parlaments während der Dauer der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern ihres Mitgliedstaates zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht;
- I. in der Erwägung, dass ein Abgeordneter gemäß Artikel 105 Absätze 2 und 5 der Verfassung der Republik Polen vom Tag der Bekanntgabe der Wahlergebnisse bis zum Tag des Ablaufs seines Mandats ohne Zustimmung des Sejm nicht strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen und weder inhaftiert noch festgenommen werden darf, es sei denn, der Abgeordnete wird bei der Begehung einer Straftat festgenommen und die Inhaftierung ist für die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verfahrens erforderlich;
- J. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in dem vorliegenden Fall keine Anzeichen von *fumus persecutionis* gefunden hat, d. h., dass das zugrunde liegende Verfahren offenbar nicht von der Absicht getragen ist, der politischen Tätigkeit von Grzegorz

Braun in seiner Eigenschaft als Mitglied des Europäischen Parlaments und somit der Unabhängigkeit des Parlaments zu schaden;

- K. in der Erwägung, dass das Parlament nicht einem Gericht gleichgesetzt werden kann und dass das Mitglied des Parlaments im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Aufhebung der Immunität nicht als „Angeklagter“ gelten darf²;
- 1. beschließt, die Immunität von Grzegorz Braun aufzuheben;
- 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss unverzüglich dem zuständigen Organ der Republik Polen und Grzegorz Braun zu übermitteln.

² Urteil des Gerichts vom 30. April 2019, Briois/Parlament, T-214/18, ECLI:EU:T:2019:266.